

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 39 Mess- und Eichgesetz).

Es wird beantragt, die Befundprüfung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Antragsteller: Name, Vorname:	Einbauort des Messgerätes: (wenn abweichend von Anschrift)
Anschrift:	
Tel./Fax:	
E-Mail:	
Datum des Messgeräteausbaus:	Name und Firma des Monteurs:
Messgeräte-Nr.:	
Zählwerksstand (mit Maßeinheit):	
Sichtbare Beschädigungen am Messgerät vor und/oder nach dem Ausbau:	
Am Gebrauchsort des Messgerätes festgestellte ungünstige Einflüsse und Betriebsbedingungen, die sich auf das Messergebnis des Prüflings auswirken können:	
Die Plombe(n) / die Sicherungsmarke(n) / das/die Stempelzeichen / der Hauptstempel / die CE-Kennzeichnung / die Metrologie-Kennzeichnung / die Kennnummer der Benannten Stelle ist/sind vorhanden/unverletzt:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Werden die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten, so sollen die gemessenen Werte im Prüfprotokoll der Befundprüfung angegeben werden:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Vollständige Prüfung (mit Öffnung des Messgerätes):	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerkes eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist im Prüfschein anzugeben.	
Ich, der Antragsteller, möchte bei der Befundprüfung anwesend sein:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Prüfregeln der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 - Gas-, Wasser- und Wärmezähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind, - zwischen Ausbau und Prüfung eine Frist von zwei Wochen nicht überschritten werden soll, - die Messgeräte keiner übermäßigen Transportbelastung ausgesetzt werden dürfen.

Wenn das Messgerät eine oder mehrere der eichtechnischen Prüfungen

- äußere Beschaffenheitsprüfung,
- messtechnische Prüfung (Messwerte innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen),
- innere Beschaffenheitsprüfung,

nicht besteht, so trägt der Besitzer des Messgerätes (bzw. derjenige, welcher das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet) die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat (§59 Abs.1 Mess- und Eichgesetz).

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Monteurs